

Posten, Teilen, Verbreiten

Herausforderung Kinderpornographie aus Sicht der Jugendgerichte

Julia Roß LL.M. (Fordham University), Richterin am Amtsgericht

I. Woher kommen die Daten?

II. Wie viele Daten sind es?

III. Wie viele Daten / Fälle kommen im Jugendgericht an und warum?

IV. Was macht das Jugendgericht?

I. Woher kommen die Daten?

1. Ganz überwiegend: **NCMEC** (= National Center for Missing and Exploited Children)

Cyber Tipline Report = Online Mechanismus zur Meldung von Verdachtsfällen, in USA verpflichtend für Provider

Weitergabe der Daten über BKA an LKAs,
vom LKA NRW an ZAC NRW (Köln), von dort Abgabe an lokale Staatsanwaltschaften
(Ausnahme: eilige = wenn Kinder im Haushalt oder bei vorbestraften Verdächtigen)

1. Im übrigen:

- Austrennungen aus anderen Verfahren
- Zufallsfunde
- SELTEN: Anzeigenerstattung (Schulanzeigen)
- Meldungen aufgrund nationaler/ europarechtlicher Meldepflichten (Ausblick)

II. Wie viele Daten sind es ?

Strafrechtlich relevante **NCMEC-Meldungen** mit Deutschlandbezug haben sich von 2017 bis 2022 innerhalb von fünf Jahren mehr als verdreifacht:

2017 waren es 23.378

2022 waren es 89.844

Bei **ZAC NRW** arbeiten mittlerweile **10** staatsanwaltschaftliche **Dezernenten** die Hinweise für NRW ab.

Verlagerung von Kriminalität in den **digitalen Raum** in den Jahren 2015 bis 2022 nach der PKS:

Rückgang der Straftaten insgesamt um **11%**

Anstieg der Verbreitung pornographischer Inhalte mit Tatmittel Internet um **598%**

(Quelle: bka.de)

Weiterer Anstieg aufgrund Inkrafttreten des Digitale-Dienste-Gesetzes im Mai 2024 zu erwarten.

III. Wie viele Fälle kommen beim Jugendgericht an und warum?

Zwar: Anteil der **jugendlichen Tatverdächtigen** nach Eindruck der Ermittlungsbeamten „**riesengroß**“/ deutlich über die Hälfte.

Aber: Sehr wenige Fälle kommen im Jugendgericht an.

Grund: Beendigung im Wege der **Diversions** durch die Staatsanwaltschaft.

Viele immer gleiche „**humoristische**“ Bilder, Apps mit **automatischer Onlinefunktion** der Kamera, nur selten **darknet-Bezug** bei Jugendlichen.

Vom 1.7.2021 bis 27.6.2024 wegen Verbrechenscharakter des § 184b StGB nur nach **§ 45 Abs. 2 JGG** möglich, seither auch wieder nach **§ 45 Abs. 1 JGG**.

Vergleich zu erwachsenen Tatverdächtigen:

KEINE Einstellung möglich nach **§§ 153, 153a StPO** zwischen 1.7.2021 und 27.6.2024.

Unabhängig von Rücknahme der Strafrechtsverschärfung weiterhin **standardmäßig Anordnung von Durchsuchung** nach § 102 StPO bei erwachsenen Tatverdächtigen!

Anordnung von Durchsuchungen bei jugendlichen Tatverdächtigen

- Nicht standardmäßig – Verhältnismäßigkeitsgrundsatz! Beispiel psychologische Hilfe zur Verarbeitung der Durchsuchung...!
- Kriterien: **Alter** (von Täter und von Opfer, insbesondere **Altersunterschied**), Vorbelastungen (bei **Wiederholungstätern** erfolgt standardmäßig Durchsuchung), Qualität und Quantität der **Bilder**
- Mindermaßnahmen: **Gefährderansprachen**, Vernehmungen, Zurücksetzen des Handys auf **Werkseinstellungen**, FALLS Durchsuchungen oft nur Mitnahme des **Primärgeräts**
- Spezialproblem **Abfrage des Passworts** bei Durchsuchungen vs. **§ 68a Abs. 1 JGG n.F.** (zwingende Pflichtverteidigerbestellung VOR Vernehmung) nach Rücknahme der Strafschärfung kein Standardproblem mehr
- Verhältnis Durchsuchungen – Mindermaßnahmen (nach Auskunft KK 13): Seit Ende 2019 wurde von 713 Verfahren gegen Jugendliche in 147 Verfahren Durchsuchungen angeordnet (in rund **jedem 5. Verfahren**). Paradox erscheint: Seit 1.7.2021 (also ab der Strafrechtsverschärfung) wurde von 566 Verfahren gegen Jugendliche in 88 Verfahren Durchsuchungen angeordnet (in rund jedem **6 ½. Verfahren**). Nach Strafrechtsverschärfung ging Anordnung von Durchsuchungen also zurück.
- Folge: Ohne Durchsuchung/ Auswertung der Daten **keine Verurteilung** möglich.

IV. Was macht das Jugendgericht?

1. Diversion im Zwischenverfahren

Beschränkte Einstellungsmöglichkeiten zwischen 1.7.2021 und 27.6.2024:

Wegen Verbrechenscharakter keine Einstellung nach **§ 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG** möglich.

Einstellung nach **§ 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG** setzt **Geständnis** des Jugendlichen voraus.

2. Hauptverhandlung: Diversion oder Urteil

Fokus in der Hauptverhandlung: Wahl der passenden Maßnahme (abhängig vom Hintergrund der Straftat)

- a) Gefährliche Fehlentwicklung/ Störung der Sexualpräferenz?
- b) Jugendliches Probierverhalten/ Grenzverletzung?
- c) Mangelnde Medienkompetenz?

3. Wahl der passenden Maßnahme

a) Gefährliche Fehlentwicklung/ Störung der Sexualpräferenz:

Anbindung an **deliktspezifische Beratungsstelle, Therapieaufgabe**

z.B. Punktum! Fachstelle für ambulante (Sexual-)Tätertherapie der Caritas in Köln

b) Jugendliches Probierverhalten/ Grenzverletzung:

Individuelle **nicht deliktspezifische** Unterstützungsangebote

Abhängig vom Erziehungsbedarf, z.B. erzieherische Gespräche, Betreuungsweisung

c) Mangelnde Medienkompetenz:

Medienkompetenztraining

d) Probleme bei der Unterscheidung:

- Altersbedingt noch **keine abgeschlossene Sexualentwicklung**.

Auch Sachverständige tun sich oft schwer mit der Einschätzung, ob bei jungen Tätern eine Störung der Sexualpräferenz gegeben ist.

- **Schamgefühl**, Gerichtssaal ungeeignet.

Thema bei jungen Menschen extrem schambehaftet. Eher schwierige Gesprächsatmosphäre in Gerichtsverhandlung . Wichtig: Vorbereitung der Hauptverhandlung durch JUHIS!

- Lange **Verfahrensdauer**.

Durch extrem lange Verfahrensdauern oftmals keine Erinnerung mehr an Tatzeitraum und Tatumstände.

e) Beispiel:

Beschuldigter hat 2 Handys, darauf ca. 200 Gruppenchats, davon 5 mit sehr hoher Teilnehmerzahl (100 – 820 Teilnehmer), außerdem mehrere Tausend Einzelchats, nach Auswertung festgestellt: 55 inkriminierte Bilder, 122 inkriminierte Videos, vermutete Präferenz: Mädchen zwischen 6 und 9 Jahren.

Einlassung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung:

Interesse für Pornographie während **Corona-Pandemie** entwickelt, fehlende eigene Erfahrungsmöglichkeiten, Abgleiten ins **Internet**, Einsamkeit und Übergewicht.

Urteil: Verwarnung und Anbindung an **deliktspezifische Beratungsstelle**.

Einlassung des Beschuldigten bei Info-Gespräch in der Beratungsstelle:

Sammeln der Dateien als **Sucht**, erste Pornos **mit 13** konsumiert, Darstellerinnen **zu alt**, daher nach „U18“ gesucht, keine Scheu, da Zugriff so einfach. **Keine sexuelle Motivation** hinsichtlich jüngeren Kindern, Ekel bei 7-8jährigen, **Austesten von Grenzen**.

Einschätzung der deliktspezifischen Beratungsstelle:

Behandlung dringend angezeigt, da Taten **nur oberflächlich** beschrieben und nicht mit Gründen für Konsum und Sammelverhalten **auseinandergesetzt**.

Empfehlung: 3-4monatige Diagnostikphase, ggf. 1-2jährige Behandlung.

4. Problem: Lange Verfahrensdauern

a) Ursache

- **Auswertezeiten** wegen Personalnot exorbitant hoch. (Bei Erwachsenen grds. mehrere Jahre, bei Jugendlichen (priorisierte Behandlung!) in der Regel > 1 Jahr)
- **Gesamtverfahrensdauer** noch deutlich länger, da oft langer Zeitraum zwischen Tattag, Meldung/ Anzeige und Durchsuchung.

b) Wirkung

- Verblässende **Erinnerung**
- Erhebliche **Belastung** durch schwebendes Verfahren (ungewisser Ausgang)
- Verzicht auf **Handy** während gesamter Zeit
- Rechtliches Problem: Beschleunigungsgrundsatz

c) Der Beschleunigungsgrundsatz

■ Gilt grundsätzlich im Strafverfahren, Ausfluss des **Rechtsstaatsprinzips**:
Bürger hat Anspruch auf zügige Abarbeitung des ihm gemachten strafrechtlichen Vorwurfs.

■ Hat besondere Bedeutung im Jugendstrafverfahren.
Hier kommen **erzieherische Gründe** hinzu: Der Jugendliche soll seine innere Beziehung zur Tat noch nicht verloren haben, wenn die Reaktion auf die Tat erfolgt.

d) Beispiele zum Verfahrensablauf

■ Fall 1 (Austrennung aus anderem Verfahren):

Tatzeitraum:	7.7.-13.7.2020	Beschuldiger 15 Jahre alt
Strafanzeige ges. Verfolgter:	21.7.2020	
Durchsuchung ges. Verfolgter:	1.10.2020	
Strafanzeige:	11.6.2021	
Abgabe an örtlich zuständige StA:	21.6.2021	
Durchsuchung:	6.9.2021	
Chatauswertung Bericht:	26.1.2023	
Ermittlungsersuchen auß. NRW:	16.2.2023	
Auswerteberichte	28.6.2023	
	6.9.2023	
Anklageschrift:	15.3.2024	
Hauptverhandlung:	3.6.2024	Beschuldiger 19 Jahre alt
Informationsgespräch		
Beratungsstelle:	11.7.2024	
= rund 4 Jahre nach der Tat		

■ Fall 2 (Meldung durch NCMEC):

Tattag (Hochladen)	29.3.2022
Cyber Tipline Report	31.3.2022
Abgabe an ZAC NRW	31.5.2022
Verfahrensübernahme durch örtlich zuständige StA	15.6.2022
Durchsuchung mit Ersteinsichtnahme Handy und Angabe des Passworts	22.8.2022
Bestellung Rechtsanwalt	29.8.2022
Auswertebericht	3.1.2024
Anklageschrift	7.3.2024
Hauptverhandlung	3.6.2024
Start Behandlungsgruppe	September 2024

5. Typische Besonderheiten bei jugendlichen Tätern

- Häufig überhaupt **kein Unrechtsbewusstsein:**

Weiterleiten von Bildern ohne Nachdenken, keine Vorstellung davon, was hinter Bildern steckt.

- Häufig **Kombinationen verschiedener** Grenzverletzungen:

Weiterleiten von Bildern unterschiedlichen strafbaren Inhalts, z.B. auch Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach **§ 86a StGB**

- Häufig Identität von **Täter- und Opferrolle:**

Jugendliche werden vom Opfer zum Täter, wenn sie vom Chatpartner aufgefordert eigene pornographische Bilder von sich an diesen schicken – die Privilegierung des **§ 184c Abs. 4 StGB** gilt nicht für die Tatbestandsvariante des Verbreitens.

6. Fazit:

- Stark steigende Fallzahlen.
- Extrem lange Verfahrensdauern.
- Häufig fehlendes Unrechtsbewusstsein.
- Für die reine Normverdeutlichung ist das Strafverfahren zu langwierig und ineffizient. Hierfür sind Präventionsveranstaltungen geeigneter. Daher ist großzügige Einstellungspraxis der Ermittlungsbehörden zu begrüßen.
- Eine Anbindung an therapeutische Angebote durch das Jugendgericht kann funktionieren. Der Bedarf lässt sich schwer im Gerichtsverfahren ermitteln. Die Bedarfsermittlung kann auf Kooperationspartner verlagert werden. Auf deren Arbeit ist das Jugendgericht dringend angewiesen. – Und damit zum nächsten Vortrag....!